Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/12/10 4Ob400/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.12.1985

Norm

UWG §2 C2a

Rechtssatz

Ein nicht unerheblicher Teil der angesprochenen Verkehrskreise wird mit der Ankündigung "fachlicher Beratung durch erstklassig geschulte Augenoptikermeister und Gesellen" im Zusammenhang mit der Herausstellung des Wortes "Augenoptik-Meisterbetrieb" die Erwartung verbinden, in jeder Filiale nicht nur einen Gesellen, sondern auch einen Augenoptikermeister zu fachlichen Beratung zur Verfügung zu haben. "Augenoptik-Meisterbetrieb"

Entscheidungstexte

- 4 Ob 400/85
  Entscheidungstext OGH 10.12.1985 4 Ob 400/85
  Veröff: ÖBl 1986,159

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0078659

Dokumentnummer

JJR_19851210_OGH0002_0040OB00400_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at